
Die Schuldnerberatung des Landkreises Lörrach informiert

Achtung! Wichtiger Hinweis für Sie bei einer Girokontenpfändung

Seit **01.01.2012** können Sozialleistungen jeglicher Art auf dem Girokonto bei einer Pfändung nur noch durch ein **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)** geschützt werden. Die zuvor gültige Regelung des § 55 SGB I, welche die Bank verpflichtet hatte, dass Sozialleistungen aller Art und das Kindergeld innerhalb von 14 Tagen trotz Girokontenpfändung ausgezahlt werden müssen, gilt jetzt **nicht** mehr.

■ Wie kann ich mich vor Zugriffen eines Gläubigers durch Pfändung schützen?

Wandeln Sie Ihr Girokonto bereits jetzt, spätestens jedoch sofort nach Eingang einer Pfändung, bei Ihrer Bank in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) um. Hierauf haben Sie einen Rechtsanspruch. Die Umwandlung in ein P-Konto wird bei der Schufa eingetragen, da jede Person nur ein P-Konto haben darf. Die Umwandlung eines mit einem (Ehe-)Partner gemeinschaftlich geführten Kontos in ein P-Konto ist jedoch nicht möglich. Allerdings steht den Inhabern eines Gemeinschaftskontos ein Anspruch auf Umwandlung in jeweils ein eigenes Einzel-P-Konto zu. Die Möglichkeit, einem Dritten hierfür eine Vollmacht zu erteilen, ist aber nach wie vor gegeben.

■ Wie hoch kann ich mein Einkommen bei einem P-Konto schützen?

Auf einem P-Konto ist je Kalendermonat automatisch ein Sockelbetrag in Höhe von 1073,88 € geschützt. Zur Aufstockung des Sockelbetrages müssen Sie Ihrer Bank spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Pfändung eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben und/oder dass auf Ihrem Konto auch für Dritte (Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und/oder Kindergeld eingehen. Eigentlich müsste die Bank den jeweiligen Leistungsbescheid als aussagekräftige und eindeutige Bescheinigung anerkennen, leider ist dies regelmäßig nicht der Fall. Somit wäre Ihr Girokonto in diesem Fall wie erwähnt nur in Höhe von 1073,88 € geschützt. Jegliche Gutschriften, die im einzelnen Kalendermonat über diesen Betrag hinausgehen, müssten am Ende des Folgemonats an den pfändenden Gläubiger unwiderruflich abgeführt werden.

■ Gefahr und Folge

Sie können Ihrer Pflicht, Ihre absolut notwendigen Fixkosten wie z.B. Miete, Strom und Gas zu bezahlen, nicht mehr nachkommen.

■ Wer stellt Ihnen eine Bescheinigung aus?

Sie können sich direkt an die Schuldnerberatung des Landratsamtes Lörrach, Außenstelle in der Bundesagentur für Arbeit, Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach, wenden. Hier erhalten Sie auch eine entsprechende Beratung.

Frau Schäffer	Zimmer E.47	Telefon 07621 410-5118
Herr Birk	Zimmer E.46	Telefon 07621 410-5119